

Per Mail an martin.haener@sk.so.ch

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Solothurn, 16. Februar 2026

Vernehmlassung

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes sowie zu den Änderungen in weiteren Gesetzen. Anbei möchten wir Ihnen unsere Überlegungen zu den vorgeschlagenen Änderungen unterbreiten.

Allgemein

Die Annahme eines personellen Mehraufwands von 20 % für jedes Departement, für die Staatskanzlei und für die Gerichte sowie zusätzlicher Pensen bei KAPO (50 – 60 %), STAWA und Jugendanwaltschaft (20 – 50 %) und Amt für Justizvollzug (50 – 60 %) halten wir für absolut übertrieben. Die Gerichtsverwaltung verfügt bereits heute über eine Datenschutz- und Informationssicherheitsberaterin (100 %). Und gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bedingt durch neue Aufgaben, z.B. durch den Antrag von Zugangsgesuchen betroffener Dritter, ein Schlichtungsverfahren zu beantragen, die Kontrolle der von den Behörden erarbeiteten Datenschutz-Folgenabschätzungen (dies alles zwischen 60 – 100 %) betragen werden.

Wir bemängeln, dass von vornherein mit Mehraufwendungen gerechnet wird. In einigen Bereichen entspricht dies einer Kontrolle von bereits kontrollierten und überlegten Folgeabschätzungen. Beratungs-, Unterstützungs- und Schulungsaufwand wird schon heute betrieben. Gemäss Art. 23 DSG sind die Folgeabschätzungen der verschiedenen Behörden nur dann dem eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zur Stellungnahme zu unterbreiten, wenn die geplante Bearbeitung trotz der von den Verantwortlichen vorgesehenen Massnahmen noch ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person zur Folge hat. Der in § 33^{ter} Abs. 2 verankerte Grundsatz, dass mehrere Behörden gemeinsam eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater ernennen können, ist prioritär umzusetzen und dies erst nach einem durchgeführten Auslastungsmanagement in jedem Departement resp. bei Staatskanzlei, Gerichten, KAPO, STAWA und Jugendanwaltschaft sowie beim Amt für Justizvollzug. Der Datenschutz darf nicht zu einer unkontrollierten zusätzlichen Exekutive mutieren. Eine weitere Ausdehnung der Kompetenzen der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz lehnen wir deshalb ab.

Öffentlichkeitsprinzip und parlamentarische Kontrolle

Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein zentrales Element des demokratischen Rechtsstaats und wird von uns ausdrücklich anerkannt. Transparenz staatlichen Handelns ist wichtig und notwendig.

Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass eine zunehmend weitgehende Auslegung des Öffentlichkeitsprinzips – insbesondere durch die oder den Beauftragten für Information und Datenschutz – die Handlungs- und Verhandlungsfähigkeit von Regierung und Verwaltung erheblich einschränken kann. Dies betrifft vor allem Konstellationen, in denen eine Veröffentlichung zwar formell dem Transparenzgedanken entspricht, materiell jedoch staatliche Interessen beeinträchtigt oder sachlich nicht gerechtfertigte Fehlanreize setzt.

Vor diesem Hintergrund obliegt es dem Gesetzgeber, das Öffentlichkeitsprinzip so auszugestalten, dass Transparenz und demokratische Kontrolle gewährleistet sind, ohne die Funktions- und Handlungsfähigkeit des Kantons zu beeinträchtigen. Dazu gehört auch, dass das Gesetz für bestimmte, klar umschriebene Konstellationen festlegt, in welcher Form Transparenz und Kontrolle wahrgenommen werden. Es erscheint zumindest als problematisch, wenn die Auslegung und Durchsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in allen Bereichen primär einer einzelnen, nicht demokratisch legitimierten Stelle mit stetig wachsenden Kompetenzen übertragen wird.

Stattdessen regen wir an, das Öffentlichkeitsprinzip in sensiblen Bereichen durch eine verstärkte parlamentarische Kontrolle sicherzustellen, namentlich durch die Geschäftsprüfungskommission. Die GPK ist demokratisch legitimiert, plural zusammengesetzt und mit dem Umgang vertraulicher Informationen bestens vertraut. Sie ist damit geeignet, Transparenz und Kontrolle zu gewährleisten, ohne laufende Geschäfte der Exekutive zu beeinträchtigen oder deren Verhandlungsposition zu schwächen.

Eine solche Ausgestaltung stärkt die parlamentarische Aufsicht, wahrt das Öffentlichkeitsprinzip und verhindert gleichzeitig eine weitere Kompetenz- und Machtkonzentration bei der oder dem Beauftragten für Information und Datenschutz.

Solche Konstellationen betreffen insbesondere strategisch sensible Geschäfte, bei denen eine Offenlegung geeignet wäre, die Handlungs- oder Verhandlungsfähigkeit des Kantons nachhaltig zu beeinträchtigen. Dazu gehören namentlich Kaufverträge über Liegenschaften, wenn der Kanton beabsichtigt, diese zu einem späteren Zeitpunkt weiter zu veräussern oder wenn aus sachlich nachvollziehbaren Gründen vertraglich Stillschweigen vereinbart wurde. Eine Veröffentlichung von Kaufpreisen kann in solchen Fällen die Verhandlungsposition des Kantons schwächen oder dazu führen, dass potenzielle Verkäuferinnen und Verkäufer künftig von einem Verkauf an die öffentliche Hand absehen.

Ebenfalls darunter fallen arbeitsrechtliche Aufhebungs- oder Abfindungsvereinbarungen mit Mitarbeitenden. Auch wenn diesen Vereinbarungen in der Regel keine erhebliche finanzielle Tragweite im Verhältnis zum Gesamtbudget des Kantons zukommt, kann eine Veröffentlichung unerwünschte Anreizwirkungen entfalten, die Personalführung erschweren oder Erwartungen schaffen, die einer sachgerechten Behandlung künftiger Einzelfälle entgegenstehen.

In vergleichbarer Weise können auch weitere sensible Sachverhalte betroffen sein, etwa Vergleichsvereinbarungen oder aussergerichtliche Einigungen, Berichte der kantonalen Finanzkontrolle sowie andere strategische Transaktionen oder Beteiligungsgeschäfte, bei denen eine Offenlegung die Rechtsposition oder die Handlungsfähigkeit des Kantons beeinträchtigen würde. Die konkrete Umschreibung dieser Sachverhalte ist im Gesetzgebungsprozess weiter zu präzisieren.

Die Geschäftsprüfungskommission soll in diesen Fällen überprüfen, ob ein konkretes Geschäft unter eine solche sensible Konstellation fällt, und unterzieht das Geschäft zugleich einer Kontrolle hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Entscheidkompetenz der Regierung bleibt dabei ausdrücklich gewahrt; eine Veröffentlichung der geprüften Inhalte ist nicht bzw. nicht umgehend vorgesehen. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft zudem, ob

und wann die sachlichen Gründe für eine vorübergehende Nichtveröffentlichung entfallen. Mit Wegfall dieser Gründe soll der betreffende Sachverhalt ohne weiteren Entscheid der Öffentlichkeit zugänglich werden.

Die FDP Kanton Solothurn ersucht Sie daher, anlässlich der Teilrevision des InfoDG die oben beschriebenen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Eine solche Ausgestaltung stärkt die parlamentarische Aufsicht, wahrt das Öffentlichkeitsprinzip und verhindert gleichzeitig eine weitere Kompetenz- und Machtkonzentration bei der oder dem Beauftragten für Information und Datenschutz.

Bemerkungen zum Fragebogen

Frage 1 Qualifikation teilweise

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht vorauseilendem Gehorsam. Unter Pkt. 1.1 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass die europäische DSGVO zwar nicht Schengen-relevant sei, jedoch wichtige Auswirkungen auf die Schweiz habe, obwohl im gleichen Absatz erwähnt wird, dass die Europäische Kommission die Angemessenheit des Schweizer Datenschutzniveaus bestätigt.

Verglichen mit anderen kantonalen Datenschutzgesetzen, z.B. Kanton SG, geht der vorliegende Gesetzesentwurf viel zu weit und verursacht eben genau deswegen auch hohe personelle und finanzielle Kosten im Vollzug.

Antrag: § 30^{bis} Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen

Begründung: Es darf erwartet werden, dass die Folgenabschätzungen durch die betroffene Behörde eine Qualität erreicht, die nicht nochmals durch Chefs überprüft werden muss. Diese Massnahme könnte zu einem kosten- und personalintensiven Ping-Pong führen.

Frage 2 Qualifikation teilweise

Antrag: § 16^{quater} ist umzuformulieren:
Pilotversuche sind nach 2 Jahren zu evaluieren. Aufgrund dieser Evaluation hat der Regierungsrat die Fortführung oder Einstellung des Pilotversuchs zu verfügen. Liegt innert 5 Jahren kein rechtsgültiges Gesetz vor, ist der Pilotversuch einzustellen.

Begründung: Diese sinnesgemässe Formulierung verhindert, dass erst nach 5 Jahren ggf. festgestellt werden muss, dass der Pilotversuch untauglich ist, an der möglichen Gesamtdauer ändert sich nichts.

Frage 3 Qualifikation teilweise

Antrag: § 31 Abs. 3 ist umzuformulieren:
Entweder wird in diesem Absatz ein Fächer von Lohnklassen z.B. 23 – 26 aufgenommen oder der Absatz ist so umzuformulieren, dass der Lohn des IDSB maximal der Lohnklasse 26 der kantonalen Verwaltung entspricht. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der IDSB keinen Anspruch auf LEBO hat.

Als Prüfantrag ist zu überlegen, ob ähnlich wie im Bundesgesetz, die Amtsdauer auf 3 x 4 Jahre beschränkt werden sollte.

Begründung: Mit der Festlegung einer Lohnklasse in § 31 Abs. 3 besteht kaum ein Anreiz für den IDSB. Da der IDSB von der Mitarbeitendenbeurteilung ausgenommen ist, kann de facto auch kein Anspruch auf LEBO bestehen.

Zu den Fragen 4 – 7 haben wir keine Bemerkungen.

Diesem Schreiben ist der ausgefüllte Fragebogen beigelegt.

Wir bitten Sie um Prüfung und Aufnahme der Anliegen und danken im Voraus dafür.

Freundliche Grüsse

Sig. Sabrina Weisskopf
Parteipräsidentin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Sig. Daniel Cartier
Fraktionssekretär
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn